

OLG Nürnberg

Art. 115 StVollzG, (Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Gericht)

Bei der gerichtlichen Entscheidung über Verpflichtungsanträge ist in Fällen, in denen der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, nicht der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, sondern der der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, Beschluss vom 17.2.2000, StV 2000, 573ff; Beschluss vom 12.5.2009, Az. 1 Ws 243/09).

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 6. September 2010 – 2 Ws 329/10)

Gründe:

Die fristgerecht eingelegte statthafte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 StVollzG sind nicht gegeben. Weder ist die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung geboten, um die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Ergänzend bemerkt der Senat, ohne dass dies mangels erhobener Verfahrensrüge bei der vorliegenden Rechtsbeschwerde näher zu prüfen wäre, Folgendes:

Die Strafvollstreckungskammer hat bei ihrer Entscheidung zu Recht auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt abgestellt. Bei der gerichtlichen Entscheidung über Verpflichtungsanträge ist nämlich in Fällen, in denen der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht (hier: Verlegung in eine vom Vollzugsplan

abweichende Justizvollzugsanstalt), nicht der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, sondern der der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend. Der Senat schließt sich insofern nunmehr unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Nürnberg (Beschluss vom 17.2.2000, StV 2000, 573ff; Beschluss vom 12.5.2009, Az. 1 Ws 243/09) der herrschenden Meinung in Rechtsprechung (etwa OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.12.1993, Az.: 3 Ws 206/92 zitiert nach juris; OLG Hamm NStZ 91, 303; KG ZfStrVO 89,374) und Literatur (Arloth, StVollzG 2. Aufl. § 115 Rdn. 5; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG .11. Aufl. § 115 Rdn. 9 jeweils m.w.N) an.